

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 56/13 B

L 5 KR 2682/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 712/12 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2014 durch
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Festsetzung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) unter Berücksichtigung einer Kapitalleistung aus einem im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 19.6.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Frage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür



ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 10.7.2013 nicht, auch nicht unter Berücksichtigung der erst nach Ende der am 21.8.2013 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Stellungnahme vom 28.8.2013.

- 5 Die Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil es der Kläger - anders als erforderlich - versäumt, ausdrücklich eine Rechtsfrage zu formulieren, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus er für notwendig hält. Den Anforderungen an eine zulässige Beschwerde genügt er darüber hinaus aber auch nicht, soweit sich aus seinem Vorbringen sinngemäß die Frage entnehmen lässt,
- ob Leistungen aus einem im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag auch dann der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde zu legen sind, wenn zwar kein Wechsel des Versicherungsnehmers erfolgt ist, jedoch nur die erste Jahresprämie durch die Arbeitgeberin gezahlt worden ist und dies zudem bereits bei Vertragsschluss geschehen ist, oder ob dem Gesichtspunkte der Einzelfallgerechtigkeit entgegenstehen.
- 6 Hierzu trägt er neben den nach seiner Ansicht besonderen tatsächlichen Umständen des Einzelfalls vor, "im vorliegenden Fall ginge es um die Einzelfall-Gerechtigkeit". "Die grundsätzliche Bedeutung der Sache" liege "darin, weshalb hier die Revision zuzulassen ist, dass in allen Rechtsprechungsbereichen immer die Gerechtigkeit im Einzelfall ein Kriterium ist und war, welches zu berücksichtigen ist". Es sei "nicht einzusehen, dass man im Sozialrecht die Einzelfall-Gerechtigkeit nicht hinreichend würdigt, vielmehr im Hinblick auf Urteile des Bundessozialgerichts und die ständige Rechtsprechung des Landessozialgerichts eine Berufungssache abweist, ohne dem Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten in mündlicher Verhandlung nochmals zu hören".
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger hiermit überhaupt zumindest sinngemäß eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert, denn deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit wird nicht in der gebotenen Weise darlegt. Allein dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG und sinngemäß auch die von diesem in Bezug genommene Rechtsprechung des BSG im Einzelfall für nicht zutreffend hält, reicht hierfür nicht aus. Anders als zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erforderlich, führt der Kläger weder aus, dass und warum sich die aus Anlass seines Rechtsstreits stellende Frage über den Einzelfall hinaus von Bedeutung wäre, noch untersucht er die bisher ergangene - vom LSG zT zitierte - einschlägige Rechtsprechung des BSG und BVerfG (*vgl insbesondere BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 11; BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12; BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 15*) darauf, ob sich die Frage - deren Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht



bereits auf der Grundlage dieser Rechtsprechung beantworten lässt. Auch legt er nicht dar, dass und ggf wodurch die Frage möglicherweise erneut klärungsbedürftig geworden wäre. Darüber hinaus versäumt es der Kläger entgegen den oben dargelegten Erfordernissen überhaupt auf die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage gesondert einzugehen, was bereits für sich genommen zur Unzulässigkeit seiner Beschwerde führt.

- 8 2. Daneben rügt der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensfehlers in Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), weil das LSG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden habe, obwohl ausdrücklich mündliche Verhandlung beantragt worden sei. Hierdurch sei ihm und seinem Prozessbevollmächtigten die Anhörung verweigert worden. Auch insoweit genügt die Beschwerdebegründung nicht den nach § 160a Abs 2 S 3 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG an deren Zulässigkeit zu stellenden Anforderungen. Denn entscheidet das LSG unter Berufung auf § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung, so lässt sich die Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit als Zulassungsgrund für die Revision nur bezeichnen, indem sachfremde Erwägungen oder grobe Fehleinschätzung des LSG dargetan werden (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19*). Dies ist mit der Beschwerdebegründung des Klägers nicht erfolgt.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

